

Feststellung des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis nach § 17a Abs. 1 Satz 1 Corona-Verordnung

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis erlässt als zuständige Behörde gemäß §§ 28 bis 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 17a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 (in der ab 24. November 2021 gültigen Fassung) sowie § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) folgende

Verfügung:

Es wird im Schwarzwald-Baar-Kreis während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II eine seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 im Sinne von § 17a Abs. 1 Satz 1 CoronaVO festgestellt.

Begründung:

Gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 CoronaVO hat das zuständige Gesundheitsamt, sofern in einem Stadt- oder Landkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II eine seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 festgestellt wird, dies unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ist gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 CoronaVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW für die in Ziffer 1 des Tenors geregelte Feststellung der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig.

Das Landesgesundheitsamt hat am Dienstag, den 23. November 2021 durch Veröffentlichung im Internet den Eintritt der Alarmstufe II gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 CoronaVO bekanntgemacht (vgl. Tagesbericht COVID-19, https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05_Service/Lagebericht_COVID19/COVID_Lagebericht_LGA_211123.pdf). Für die Zählung der nach § 1 Abs. 2

CoronaVO maßgeblichen Tage werden gemäß § 24a Abs. 1 Satz 1 CoronaVO die zwei unmittelbar vor dem 24. November 2021 liegenden Tage mitgezählt. Ist an den zwei Tagen unmittelbar vor dem 24. November 2021 eine nach § 1 Abs. 2 CoronaVO maßgebliche Zahl erreicht oder überschritten, macht das Landesgesundheitsamt gemäß § 24a Abs. 1 Satz 2 CoronaVO den Eintritt der jeweiligen Stufe nach § 1 Abs. 3 CoronaVO bereits am 23. November 2021 bekannt.

Im Schwarzwald-Baar Kreis liegt die Sieben-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten zwei aufeinanderfolgenden Tagen während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II bei den folgenden vom Landesgesundheitsamt übermittelten Werten:

22. November 2021: 600,4

23. November 2021: 674,6

Bei der Zählung der nach § 17a Abs. 1 Satz 1 CoronaVO maßgeblichen Tage werden gemäß § 24a Abs. 2 Satz 1 CoronaVO die zwei unmittelbar vor dem 24. November 2021 liegenden Tage mitgezählt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Feststellung die in § 17a Abs. 2 und Abs. 3 Nummern 1 bis 12 CoronaVO geregelten weitergehenden Einschränkungen der Corona-Verordnung eintreten. Dies sind im Einzelnen:

1. Nicht-immunisierten Kundinnen und Kunden ist der Zutritt zu Betrieben des Einzelhandels und zu Märkten, mit Ausnahme von Betrieben und Märkten der Grundversorgung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 4 CoronaVO, nicht gestattet. Abholangebote und Lieferdienste einschließlich solcher des Online-Handels sind für nicht-immunisierte Kundinnen und Kunden ohne Einschränkung zulässig.

Zur Grundversorgung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 4 CoronaVO zählen der Lebensmitteleinzelhandel, einschließlich Wochenmärkten, des Getränkehandels, Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien und Ausgabestellen der Tafeln sowie Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte, Tankstellen, Reise- und Kundenzentren des öffentlichen Personenverkehrs, der Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Poststellen, Paketdienste, Banken und Sparkassen, Reinigungen, Waschsaloons, Bau- und Raiffeisenmärkte, Blumengeschäfte, Gärtnereien, Gartenmärkte, Baumschulen sowie Verkaufsstätten für Weihnachtsbäume, Futtermittel und Tierbedarf.

2. Nicht-immunisierten Personen ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

- a) Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

- b) Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absätze 4, 6 und 7 CoronaVO,
- c) Versammlungen im Sinne des § 12 CoronaVO,
- d) Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Rahmen des § 13 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
- e) Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- f) Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
- g) Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
- h) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- i) Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen,
- j) für die im Freien, nicht jedoch in Sportanlagen, stattfindende allein ausgeübte körperliche Bewegung,
- k) unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- l) sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (www.lrasbk.de/Öffentliche-Bekanntmachungen) gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 2020 bekanntgemacht.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Rechtswirkungen des § 17a Abs. 2 und Abs. 3 Nummern 1 bis 12 CoronaVO treten gemäß § 17a Abs. 1 Satz 2 CoronaVO einen Tag nach der Bekanntmachung und somit am 25. November 2021, 0 Uhr in Kraft und gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO am 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, Widerspruch erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 24. November 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sven Hintersch', is positioned above the printed name and title.

Sven Hintersch
Landrat